

Nichtamtliche Lesefassung der Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe

in Schlüchtern-Wallroth, Schlüchtern-Breitenbach und Schlüchtern-Kressenbach

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Wallroth-Breitenbach-Kressenbach folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|----------|
| a) Grabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 320 Euro |
| b) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 96 Euro |
| c) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit | 552 Euro |
| d) Erstanlage eines Rasengrabes
(Grabhügel abräumen, eibebnen, ansäen) | 138 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|---|----------|
| a) Grabstätte | 160 Euro |
| b) Gebühr für die Pflege der Rasengräber und Erhaltungsmaßnahmen inkl. Auffüllen und Ansäen der Grabfläche während der Nutzungszeit | 345 Euro |
| c) Erstanlage eines Rasengrabes
(Grabhügel abräumen, eibebnen, ansäen) | 69 Euro |

3. Urnenbeisetzung auf einem bestehenden Grab
 - a) Gebühr für die Zustimmung zur Beisetzung einer Urne in einer bestehenden Grabstätte 76,80 Euro
 - b) Gebühr für die Anlage der Grabfläche bei einer Urnenbeisetzung in einem bestehendem Rasengrab 76,80 Euro

§ 4

Verlängerungsgebühr

1. Gebühr für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr 8 Euro
2. Gebühr für die Pflege eines verlängerten Rasenurnengrabes pro Jahr 17,25 Euro

§ 5

Bestattungsgebühr

1. Bestattungsgebühr
 - a) Benutzung der Leichenhalle oder Kirche 50 Euro
 - b) Läutegebühr 10 Euro
 - c) Gebühr für den Friedhofsküster 20 Euro
 - d) Gebühr für die Bereitstellung eines Musikinstruments 20 Euro
 - e) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten ohne besonderen musikalischen Aufwand 35 Euro
 - f) Gebühr für Instrumentalspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten mit besonderem musikalischem Aufwand (Begleitung von Solisten, Musikwünsche) 70 Euro
2. Die Gebühr nach Abs. 1a wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.

§ 6

Einheitliche Einfassung und gemeinsames Grabmal

1. Bei Reihengrabstätten mit einheitlicher Einfassung werden die Kosten für die einheitliche Einfassung auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
2. Bei einem gemeinsamen Grabmal für Bestattungen in Baumnähe, welches durch die Friedhofsverwaltung errichtet wurde, werden die Kosten auf die Nutzungsberechtigten in gleichen Teilen umgelegt.
3. Die Kosten für das an einem gemeinsamen Grabmal anzubringende Schild werden auf den Nutzungsberechtigten umgelegt. Für die Anbringung werden 20 Euro erhoben.

§ 7

Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
 - a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen 50 Euro
 - b) für liegende Grabzeichen 50 Euro
 - c) für stehende Grabzeichen 50 Euro
2. Die Gebühr nach Abs. 1 wird bei Kindern unter 14 Jahren nicht erhoben.
3. Bei Urnenrasenreihengrabstätten in Baumnähe wird keine Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 8 Abräumgebühr

1. Reihengrabstätten, die keine Rasengräber sind

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Reihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

- a) Grabstätten für Erdbestattung 690 Euro
- b) Grabstätten für Urnenbestattung 340 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.

2. Rasenreihengrabstätten

Abräumen, Einebnen und Begrünen lassen einer Rasenreihengrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts

- a) Grabstätten für Erdbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung) 310 Euro
- b) Grabstätten für Urnenbestattung mit Grabzeichen nach §16.2 (Friedhofsordnung) 255 Euro
- c) Grabstätten mit Grabzeichen nach §16.3 (Friedhofsordnung) 90 Euro

Die Gebühr wird mit dem Vergeben des Nutzungsrechtes fällig.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 11
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 12
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehenden Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Breitenbach, den 20.3.2025

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: